

Neue datenschutzrechtliche Herausforderungen beim Web 2.0

Bettina Robrecht
20. März 2010

Wir schaffen Vertrauen

schufa

Agenda

- Problemfeld Internet
- „Mitmachweb“ Netzwerke ./.. Bewertungsportale
- Anwendbarkeit des BDSG?
- Datenschutzrechtliche Grundlagen für Datenverarbeitung
- Abgrenzung § 28 ./.. § 29 BDSG
- Rechtsfolgen aus der Anwendbarkeit des § 29 BDSG
- Gesetzgeberischer Handlungsbedarf?
- Fazit

Problemfeld Internet – Warum neue Herausforderungen?

- Weltweite Verfügbarkeit
- Nahezu uneingeschränkte Such- und Verknüpfungsfunktionen
- Unbefristetes „Gedächtnis“
- „Prangerwirkung“

- Web 2.0 = Mitmachweb
 - Jeder kann Inhalte einstellen, verbreiten, vervielfältigen
 - anonyme Äußerungen erleichtern unsachgemäße Äußerungen
 - Verletzungshandlungen aus dem Ausland erschweren Rechtsschutzmöglichkeiten

Problemfeld Internet

- Grundlegend: „Lindquist“-Entscheidung EuGH Urteil vom 6.11.2003
Rs. C-101/01
 - Informationen im Internet über Personen = Verarbeitung personenbezogener Daten
 - Veröffentlichungen im Internet verlassen immer den rein familiären Bereich
 - Hochladen auf Internetseite im EU-Land keine Übermittlung in Drittland
 - EU-Richtlinie 95/46 enthält keine Beschränkungen, die im Widerspruch zum Grundsatz der Meinungsfreiheit stehen

Mitmachweb Netzwerke ./ Bewertungsportale

Soziale Netzwerke	Bewertungsportale
Eigene Daten, Bilder, Profile	Eigene Daten, Bilder, Profile
Kontaktaufbau und -pflege	Bewertung Dritter, einschließlich Bildung von Durchschnittswerten („Schulnoten“)
Zweiparteienverhältnis AGB, Datenschutzpolicy, Einwilligung	Dreiparteienverhältnis AGB, Nutzungsbedingungen
Frei zugänglich, Suchfunktionen	i.d.R. Zugangsbeschränkungen, Registrierung erforderlich
Nutzer entscheidet, was wem preisgegeben wird	Der Bewertete hat i.d.R. keinen Einfluss darauf, wer was sehen kann

Beispiele für Soziale Netzwerke

- XING
- Facebook
- LinkedIn
- StudiVZ
- Stayfriends
- ...

Beispiele für Bewertungsportale

- „Pionier“: ebay-Bewertungssystem
- Schulradar (Schulen)
- Spickmich (Lehrer)
- Meinprof (Professoren, Hochschulen)
- Nachbarzv („Aktuelle Warnungen vor vorbestraften Personen in Deiner Nachbarschaft finden“)
- Mietprofil („Wie wurde die Hausordnung eingehalten?“, „Wie wurde die Wohnung behandelt?“)
- Geplant: „AOK-Arzt-Navigator“

Anwendbarkeit des BDSG?

- Personenbezogene Daten
 - § 3 Abs. 1 BDSG: Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person
 - unstreitig: Name, Alter, Beruf
 - nach h.M. auch Werturteile und Meinungsäußerungen, die sich auf einen bestimmten oder bestimmbaren Betroffenen beziehen (zuletzt BGH VI ZR 196/08, offen gelassen durch Vorinstanz OLG Köln 15 U 43/08 , a.A wohl Härting)
- Medienprivileg (§ 41 BDSG)?
 - für Spickmich verneint durch BGH

Datenschutzrechtliche Grundlage für Datenverarbeitung

- § 4 BDSG: Datenverarbeitung ist zulässig, wenn nach BDSG oder anderer Rechtsvorschrift erlaubt oder der Betroffene eingewilligt hat
- Soziale Netzwerke:
 - Einwilligungsklausel (umstritten, Abmahnungen durch vzbv, Klage von Nutzern gegen Facebook in USA)
- Bewertungsportale:
 - Einwilligung, soweit es eigene Daten/Beiträge betrifft
 - Interessenabwägung, soweit es Bewertung Dritter betrifft
 - § 28 oder § 29?

Abgrenzung § 28 ./. § 29 BDSG

- § 28 BDSG: Erlaubnisnorm für DV zu eigenen Zwecken
 - i.d.R. im Rahmen eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Vertrauensverhältnis mit dem Betroffenen
 - Soziale Netzwerke unterfallen damit i.d.R. § 28 BDSG
- § 29 BDSG: Erlaubnisnorm für geschäftsmäßige DV zum Zwecke der Übermittlung
 - Adresshandel, Werbung, Markt- oder Meinungsforschung, Auskunfteien
 - Typischerweise kein Vertragsverhältnis mit dem Betroffenen

Meinungsstand und Bewertung

- OLG Köln:
 - § 28 BDSG: DV zu eigenen Zwecken, nämlich zur Generierung von Werbeeinnahmen
 - LG Regensburg, LG Berlin, BGH, Aufsichtsbehörden
 - § 29: Daten werden zum Zwecke der Übermittlung an Dritte gespeichert im Informationsinteresse der übrigen Nutzer
- Anwendbar § 29 BDSG:
- Kein Vertragsverhältnis zwischen verantwortlicher Steller und Betroffenenem
 - Datenspeicherung erfolgt zum Zweck des Abrufs durch Dritte interessierte Nutzer
 - Daten werden bei Dritten erhoben bzw. von Dritten eingegeben

Rechtsfolgen aus der Anwendbarkeit des § 29

- Materieellrechtlich/inhaltlich
 - nur wahre Tatsachenbehauptungen
 - Schutz der Intim- und Geheimsphäre
 - Werturteile i.R.d. Sozialsphäre nur bis zur Grenze der Schmähkritik
- Formell/ technisch-organisatorisch
 - Zugang nur bei Darlegung eines berechtigten Interesses
 - Aufzeichnung des berechtigten Interesse (aber: Eingrenzung BGH in Spickmich-Entscheidung)
 - Unterrichtung des Betroffenen bei erstmaliger Datenübermittlung (individuell oder allgemein ausreichend?)
 - Auskunfts- und Verfahrensrechte des Betroffenen

Rechtliche Bewertung

unterschiedliche Bewertung durch Rechtsprechung und Aufsichtsbehörden

- „meinprof.de“
 - LG Regensburg/LG Berlin: zulässig ./.. Bln BDI: Bußgeld
- Veröffentlichung von Sanktionen durch Sportverband
 - OLG Karlsruhe: zulässig ./.. Düsseldorfer Kreis: unzulässig (Beschluss vom 26./27.11.2009)

→ Rechtsunsicherheit in der Beratungspraxis!

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf?

- Offensichtlich: Unbehagen über Netzwerke und Bewertungsportale
- Problemfeld Netzwerke
 - Nutzer vor sich selbst schützen?
 - Schutz vor Identitätsdiebstahl?
 - Schutz vor Profilbildung?
- Problemfeld Bewertungsportale:
 - Schutz der bewerteten Person
 - „sexy“/„cool“/„peinlich“ – Sozialsphäre?
 - „Einhaltung Hausordnung“ – objektivierbar?
 - Rechtsschutzmöglichkeiten gegen anonyme Urheber?

Fazit

- Werturteile und Meinungsäußerungen unterliegen BDSG
- Speicherung und Übermittlung unter den Voraussetzungen § 29 BDSG zulässig
- BGH: Anforderung nach § 29 Abs.2 „verfassungskonform auslegen“
- materiellrechtlich/inhaltlich:
 - nur wahre Tatsachenbehauptungen zulässig
 - Meinungsfreiheit privilegiert (anders wohl Aufsichtsbehörden?)
 - Grenze: Schmähkritik/Formalbeleidigung
- formellrechtlich/technisch-organisatorisch
 - Betroffenenrechte sind zu wahren (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Sperrung)
 - Datensicherheit!

Literatur/ Quellen

- Regierung von Mittelfranken: Dürfen Schüler ihre Lehrer im Internet benoten? (Europäischer Datenschutztag 2008)
- Verhaltenskodex für Betreiber von Social Communities, 11.03.2009
- Transatlantic Consumer Dialog (TACD) Resolution on Social Networking Mai 2009
- Opinion 5/2009 on online social networking (WP 163 der Art. 29 Gruppe), 12.06.2009
- PM vzbv „Soziale Netzwerke mit mangelndem Fair play“, 14.07.2009
- Beschluss der obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich vom 17./18.04.2008
- Beschluss der obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich vom 26./27.11.2009
- LDI NRW 19. Tätigkeitsbericht 2009 S. 24ff.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bettina Robrecht
SCHUFA Holding AG
Kormoranweg 5
65201 Wiesbaden
Tel.: 0611 - 9278-0
E-Mail: bettina.robrecht@schufa.de
www.schufa.de

Wir schaffen Vertrauen

schufa